

Ergeht an:

**alle Gemeinden**

Graz, am 11. Mai 2015

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!  
Sehr geehrte Frau Regierungskommissärin!  
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!  
Sehr geehrter Herr Regierungskommissär!

Aufgrund der Aktualität dürfen wir auf die ab der kommenden Funktionsperiode des Gemeinderates geltenden **NEUERUNGEN des Steiermärkischen Gemeinde-Bezügegesetzes** hinweisen und die wesentlichen Änderungen wie folgt zusammenfassen:

### **1. Allgemeines**

- a. Die Bezüge werden unter Heranziehung des jährlich festgelegten und vom Bundesrechnungshof verlautbarten (online und in der Wiener Zeitung) Ausgangsbetrags und in Abhängigkeit der Einwohnerzahl berechnet.
- b. *„Die Einwohnerzahl der aufgrund einer Vereinigung gemäß § 8 GemO entstandenen neuen Gemeinde, ergibt sich aus der Zusammenrechnung der gemäß Abs 1 bestimmten Einwohnerzahlen der bisherigen Gemeinden...“ ( § 11 Abs 2 GBezG).*
- c. *„Die Einwohnerzahl der Gemeinde (§ 6 Abs 1 GBezG) bestimmt sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich nach den finanzausgleichsrechtlichen Regelungen, dem Tag der Wahlausschreibung der allgemeinen Gemeinderatswahlen vorangegangenen letzten in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis. Die auf diese Weise bestimmte Einwohnerzahl gilt für die gesamte Funktionsperiode der Gemeinderates“ ( § 11 Abs 1 GBezG). Für die derzeitige Funktionsperiode gilt somit der per 31.10.2013 festgestellte und im Jahr 2014 verlautbarte Bevölkerungsstand.*
- d. Hat ein Organ der Gemeinde gleichzeitig Anspruch auf mehrere Bezüge nach diesem Gesetz, gebührt ihm **nur der jeweils höchste Bezug**.

- e. Den **Organen der Gemeinde** gebührt für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in Höhe von einem Sechstel der Summe der Bezüge, die ihnen nach diesem Landesgesetz für das betreffende Kalendervierteljahr zustehen.

## 2. Neben- und hauptberufliche Amtsausübung des Bürgermeisteramtes

- a. Nach Übernahme der Funktion (das ist grundsätzlich mit der Angelobung in der konstituierenden Sitzung), hat jeder Bürgermeister innerhalb von **4 Wochen** schriftlich zu erklären, ob er seine Funktion **haupt- oder nebenberuflich ausübt**.  
Diese schriftlich abgegebene Erklärung gilt grundsätzlich für die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode (§ 6 Abs 2 GBezG).
- b. Liegt eine schriftliche Erklärung vor, so erhält der Bürgermeister bei hauptberuflicher Amtsausübung bei Vorliegen der in § 6 Abs 2 bis 4 Stmk. GBezG genannten Voraussetzungen eine 25%-ige Erhöhung des Grundbezuges nach § 6 Abs 1 GBezG (§ 6 Abs 2 GBezG).
- c. **ACHTUNG:** Wird binnen der 4-wöchigen Frist keine Erklärung abgegeben, so wird zwingend eine nebenberufliche Amtsausübung angenommen und es gebührt folglich nur der Grundbezug nach § 6 Abs 1 GBezG.
- d. Sollte sich innerhalb der Funktionsperiode eine Änderung der beruflichen Situation ergeben, so ist abermals binnen 4 Wochen ab Eintritt dieser Änderung eine neuerliche Erklärung gegenüber der Gemeinde abzugeben.
- e. Eine hauptberufliche Amtsausübung ist nur dann möglich, wenn kein (weiterer) Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird, wobei der Gesetzgeber keine „Freigrenzen“ oder „Geringfügigkeitsgrenzen“ definiert hat. Die Höhe des Einkommens hat daher keine Relevanz.

So gelten, unabhängig von deren Höhe, **Aufwandsentschädigungen, sofern sie nicht für ein gewähltes Amt gewährt werden, ebenso als Einkommen, wie geringfügige Beschäftigungen** in der Privatwirtschaft.

Die Ausübung eines Mandats zum Landtag, Nationalrat oder Europaparlament schließt ebenfalls eine hauptberufliche Amtsausübung aus.

Nicht als Berufe mit Erwerbsabsicht gelten:

- Die Verwaltung des eigenen Vermögens (z.B. Vermietung und Verpachtung) oder

- die Ausübung von **Funktionen in einer politischen Partei**, in einer gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen Berufsvereinigung, in die man **gewählt** wurde.
- f. Ob der Bezug einer **Pension oder eines Ruhe- bzw. Versorgungsgenusses** die Ausübung der hauptberuflichen Tätigkeit als Bürgermeister ausschließt bzw. die hauptberufliche Amtsausübung als Bürgermeister für derartige Bezüge schädlich ist, kann derzeit **nicht** gesichert beantwortet und nur im Einzelfall geprüft werden. Wir ersuchen in diesen Fällen jedenfalls mit allen Unterlagen mit uns Kontakt aufzunehmen, damit die Situation im Einzelfall geprüft werden kann.

### **3. 25 % Erhöhung des Bürgermeisterbezuges durch Gemeinderatsbeschluss**

- a. Eine solche Bezugserhöhung kraft Gemeinderatsbeschlusses ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinde dann möglich, wenn in einer Gemeinde aufgrund der besonderen Aufgabenstellung in wirtschaftlicher, kultureller, sozialer oder sonstiger Hinsicht eine erhöhte Arbeitsbelastung anfällt. Ein derartiger Beschluss, der auch zu begründen ist, **ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen** (§ 6 Abs 5 GBezG).
- b. Bürgermeister, die ihre Funktion **hauptberuflich ausüben**, sind von einer weiteren Bezugserhöhung von 25% durch Gemeinderatsbeschluss iSd § 6 Abs 5 GBezG **ausgenommen**.

### **4. Vizebürgermeister**

Der Vizebürgermeister hat Anspruch auf 30 % des Bezuges des Bürgermeisters nach § 6 Abs 1 GBezG. Hat der Gemeinderat gemäß § 6 Abs 5 GBezG beschlossen, den Bürgermeisterbezug zu erhöhen, so hat der Vizebürgermeister Anspruch auf 30 % dieses erhöhten Bezuges.

Erhält der Bürgermeister deshalb einen erhöhten Bezug, weil er sein Bürgermeisteramt hauptberuflich ausübt, so stehen dem **Vizebürgermeister nur 30% des Grundbezuges des Bürgermeisters nach § 6 Abs 1 GBezG zu.**

### **5. Gemeindegassier**

Der Gemeindegassier hat Anspruch auf 50 % des Bezuges des Bürgermeisters nach § 6 Abs 1 GBezG. Hat der Gemeinderat gemäß § 6 Abs 5 GBezG beschlossen, den Bürgermeisterbezug zu erhöhen, so hat der Gemeindegassier Anspruch auf 30 % dieses erhöhten Bezuges.

Steht dem **Gemeinekassier ein Gemeindebediensteter** für die Führung der Kassengeschäfte **zur Verfügung**, dann **gebührt lediglich ein Anspruch auf 30 % des Bezuges des Bürgermeisters** nach § 6 Abs 1 bzw. Abs 5 GBezG.

Erhält der **Bürgermeister** deshalb einen erhöhten Bezug, weil er sein Bürgermeisteramt **hauptberuflich** ausübt, so stehen auch dem **Gemeinekassier nur 50 % (bzw. 30 %) des Grundbezuges** des Bürgermeisters nach § 6 Abs 1 GBezG zu.

## **6. Übrige Gemeindevorstandsmitglieder, Obmänner der Ausschüsse**

- a. Die **übrigen Gemeindevorstandsmitglieder haben jedenfalls nur Anspruch auf 20 % des Grundbezuges** des Bürgermeisters nach § 6 Abs 1 GBezG.
- b. Über gesonderten Beschluss des Gemeinderates können die Obmänner der Ausschüsse und Gemeinderatsmitglieder mit besonderen Aufgaben nach Maßgabe ihrer Tätigkeit einen Bezug von höchstens 20% des Grundbezuges des Bürgermeisters nach § 6 Abs 1 GBezG erhalten.

## **7. Ortsteilbürgermeister**

- a. Der „neue“ § 48 GemO ermöglicht Gemeinden, die aus einer Vereinigung, Teilung, Aufteilung oder Neubildung hervorgegangen sind und Gemeinden, die in der Zeit bis zum 1.1.2013 Ortsvorsteher eingesetzt hatten, für Ortsverwaltungsteile Ortsteilbürgermeister zu bestellen.  
**Achtung:** Ortsteilbürgermeister sind **keine Organe** der Gemeinde!
- b. Der Ortsteilbürgermeister hat Anspruch auf 30 % des Grundbezuges des Bürgermeisters nach § 6 Abs 1 GBezG. Für die Berechnung ist die Einwohnerzahl des **jeweiligen Ortsverwaltungsteils ausschlaggebend**.
- c. Besteht für den Ortsteilbürgermeister wegen einer besonderen Aufgabenstellung eine erhöhte Arbeitsbelastung, so kann der Gemeinderat eine Erhöhung des Bezuges um 25 % beschließen, wenn dafür die finanzielle Leistbarkeit für die Gemeinde gegeben ist. Ein derartiger Beschluss, der zu begründen ist, ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- d. Der Bezug des Ortsteilbürgermeisters darf den Bezug des Vizebürgermeisters nicht überschreiten.

## **8. Sonstige Ansprüche**

- a. **Barauslagen:** Den **Organen der Gemeinde** sind die mit der Geschäftsführung verbundenen Barauslagen zu ersetzen. Der Anspruch darauf ist innerhalb eines Jahres bei sonstigem Verlust geltend zu machen. (§ 18 Abs 1 GBezG)

- b. **Sitzungsgelder:** Wenn kein sonstiger Bezug nach dem GBezG erhalten wird, kann für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder der Ausschüsse ein Sitzungsgeld zuerkannt werden.

**Voraussetzungen:**

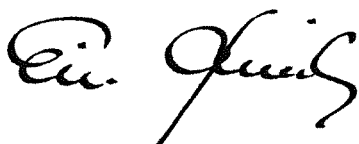
- Beschluss des Gemeinderats
- Je Sitzung des Gemeinderats höchstens 1,5% vom Ausgangsbetrag gemäß § 1 Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung der Bezüge öffentl. Funktionäre. (Stand 2015: 8.583,27 EUR)  
Der Höchstbetrag je Sitzung beträgt derzeit daher 128,75 EUR.
- Je Sitzung der Ausschüsse höchstens 1 % vom Ausgangsbetrag des § 1 Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung der Bezüge öffentl. Funktionäre. Der Höchstbetrag je Sitzung beträgt daher 85,83 EUR)

Abschließend dürfen wir noch einmal darauf hinweisen, dass die Frage, ob Bezüge nach dem Gemeinde-Bezügegesetz pensionsschädlich sind, von der jeweiligen Pensionsart und dem Einzelfall abhängen, weshalb wir hier keine generelle Auskunft geben können.

Für weitere Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter natürlich gerne zur Verfügung, wobei wir darauf hinweisen müssen, dass einzelfallbezogene Auskünfte bzw. Erledigungen, die über allgemeine Anfragen hinausgehen, aufgrund der Sensibilität nur nach schriftlicher Anfrage unter Anschluss der Bezug habenden Unterlagen gegeben werden können.

Mit besten Grüßen

FÜR DEN  
GEMEINDEBUND STEIERMARK



LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger  
Präsident



Mag. Dr. Martin Ozimic  
Landesgeschäftsführer

